



Kurzbewertung

Objekt	Kantonsspital St.Gallen Ausbau H09
Ort	Kantonsspital St.Gallen
Art der Ausschreibung	Submission Architektur, technische Beratung und Planung
Verfahren	offen, einstufig, nicht anonym
Auslober	Spitalanlagengesellschaft Kantonsspital St. Gallen
Publikation	simap
Verfahrensbegleitung	Departement Immobilien & Betrieb, Spitalanlagengesellschaft Kantonsspital St. Gallen
Beurteilungsgremium	keine Angaben

Ziele

Der BWA Ostschweiz setzt sich für faire und transparente Wettbewerbe und Ausschreibungen ein. Die laufenden Verfahren werden nach den Ordnungen SIA 142, 143 und 144 sowie den geltenden Gesetzen analysiert und mit grünen, orangen oder roten Smileys bewertet.

Mängel-Beurteilung des Verfahrens (Hauptkriterien Bewertungsraster)

- Die Beschaffungsform ist der Aufgabenstellung nicht angemessen. Die einschlägige Ordnung SIA 144 sollte dafür angewendet werden.
- Die Ausschreibungen entspricht einer Leistungsofferte. Bestandteile einer transparenten und fairen Ausschreibung fehlen, sowie fehlt ein verbindlicher Verweis auf SIA Ordnung 144.
- Zweitcouvert-Methode wird nicht angewendet.
- Ein Bewertungsgremium fehlt vollumfänglich. Ein Gremium mit kompetenter unabhängiger Architekten-Mehrheit müsste eingesetzt werden.
- Das Zuschlagskriterium Preisangebot wird mit 40 % zu hoch angesetzt.
- Der Aufwand wird nicht entschädigt.
- Abgabe eines Schlussberichtes ist nicht ersichtlich.
- Die Gleichstellung der Teilnehmenden wird durch die Zulassung der Vorbefassenden ohne speziellen Abgabetermin nicht zweifelsfrei gewährleistet.
- Es erfolgen keine Angaben zum Urheberrecht.

Beurteilung des BWA Ostschweiz

Für ein bereits erarbeitetes Vorprojekt mit Kostenschätzung wird, auf der Grundlage des öffentlichen Beschaffungsrechts, die weitere Planungsleistung Architektur als Leistungsofferte ausgeschrieben. Es besteht dabei der Anschein, dass die bis anhin erbrachte Planungsleistung ohne Anwendung des öffentlichen Beschaffungsrechts unter Missachtung des Zerstückelungsverbots erfolgte und die weiteren Planungs- und Realisierungsschritte nun im Nachgang mittels öffentlicher Beschaffung erfolgen soll.

Dieser Umstand wird insofern ablehnend beurteilt, da Vorbefassende des Vorprojektes zur Angebotseingabe zugelassen sind, obwohl sie, aufgrund der bereits erbrachten Planungsleistungen, wesentliche Vorteile bei der Angebotsgestaltung erzielen können. Die Ungleichbehandlung der Teilnehmer mit diesem Vorgehen birgt Beschwerdepotenzial: Einerseits, weil der Aufwand für die Einarbeitung in das Projekt zum Preisangebot hinzugerechnet wird, welcher beim vorbefassten Teilnehmer nicht anfällt, andererseits, weil die Übernahme des Vorprojektes mit dem damit verbundenen Urheberrechtsanspruch des vorbefassten Teilnehmers nicht klar geregelt ist.

Der BWA Ostschweiz weist darauf hin, dass die korrekte Beschaffung dieser Bauaufgabe mit einem Planerwahlverfahren nach SIA 144 erfolgen sollte.

Diese Ausschreibung wird ablehnend mit einem roten Smiley bewertet.